

Stand 18. Januar 2022

Aktualisierung der Verordnung: Konkretisierungen bei den Testnachweisen und Immunisierungsstatus

Seit dem 17.01.22 müssen Schüler:innen bereits ab 16 Jahren einen 2G-Nachweis vorweisen. In den Bereichen Gesang, Blasinstrumente und Tanz ist ein zusätzlicher max. 24h alter Antigen-Schnelltest oder ein max. 48h alter PCR-Test notwendig.

Schüler:innen bis einschließlich 15 Jahren erfüllen grundsätzlich ohne Bescheinigung 2G-Plus.

Schüler:innen ab 16 Jahren benötigen dort, wo eine zusätzliche Testerfordernis besteht, eine Bescheinigung der Schule (Bestätigung über die Schulzugehörigkeit und Teilnahme an den regelmäßigen Testungen). Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder die Kriterien aus §2 Abs. 9 CoronaSchVO erfüllen, müssen keinen zusätzlichen Test vorweisen. Das Gesundheitsministerium hat hierzu ein Informationsblatt zusammengestellt:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220114_infoblatt_2gplus_testnachweis_a_usnahmen_vom_testnachweis.pdf

Es gibt keine Anzeichen dafür, dass Schüler:innen im Alter von 16 und 17 Jahren immunisierten Personen zukünftig wieder gleichgestellt werden.

Die relevanten Änderungen sind in der CoronaSchVO in den folgenden Absätzen geregelt:

§2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen

Abs. 8 und 8a:

„(8) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Im Rahmen dieser Verordnung sind den immunisierten Personen gleichgestellt

1. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sowie

2. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, wenn sie über einen negativen Testnachweis nach Absatz 8a Satz 1 verfügen oder nach Absatz 8a Satz 2 oder 3 als getestet gelten. Bis zum Ablauf des 16. Januar 2022 sind abweichend von Satz 2 Nummer 1 zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten auch Schülerinnen und Schüler im Alter von 16 und 17 Jahren den immunisierten Personen gleichgestellt, wenn sie über einen negativen Testnachweis nach Absatz 8a Satz 1 verfügen oder nach Absatz 8a Satz 2 oder 3 als getestet gelten.

(8a) Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.“

(9) Über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne dieser Verordnung verfügt, eine Person, die insgesamt drei Impfungen mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe nach der unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Institutes erhalten hat (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19 Impfstoff der Firma Janssen (Johnson

& Johnson). Soweit diese Verordnung an eine Auffrischungsimpfung geringere Schutzmaßnahmen anknüpft, gelten diese auch für

1. geimpfte genesene Personen, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,
2. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen zurückliegt
3. genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

§4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

Abs. 3 Punkt 1 und 5:

„(3) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen müssen oder als getestet gelten:

1. die gemeinsame Sportausübung (einschließlich Wettkampf und Training) in Innenräumen in Sportstätten sowie in sonstigen Innenräumen im öffentlichen Raum [...]
5. gemeinsames Singen von Chormitgliedern sowie andere künstlerische Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches), wenn dabei gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 12a oder 13 auf das Tragen von Masken verzichtet wird, [...]

Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder zu einer der in § 2 Absatz 9 genannten weiteren Personengruppen gehören.“

§4 Abs. 7:

„(7) Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.“

Wir empfehlen bei Fragen weiterhin die zusätzliche Klärung mit der zuständigen Stelle für Ihre Stadt/Ihren Kreis.

Die aktuellen Regelungen bleiben zunächst bis einschließlich Mittwoch, 09. Februar 2022, in Kraft.

Die aktuell gültigen Verordnungen finden Sie hier:

- Coronaschutzverordnung (gültig seit dem 16. Januar 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220115_coronaschvo_ab_16.01.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Corona-Betreuungsverordnung (gültig seit dem 10. Januar 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220107_coronabetrvo_ab_10.01.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (gültig seit dem 16. Januar 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220115_coronatestquarantaenevo_ab_16.01.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Die aktuellen Schulmails finden Sie unter: <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2022>
- Infoblatt 2G-Plus, Testnachweise und Ausnahmen: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220114_infoblatt_2gplus_testnachweis_ausnahmen_vom_testnachweis.pdf

Aktuelle Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen

21.01.2022, 09:00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz

26.01.2022, 09:30 Uhr Region Köln: per Videokonferenz
16.02.2022, 09:30 Uhr Region Düsseldorf: Musikschule Moers
18.02.2022, 09:30 Uhr Region Detmold: Musikschule Gütersloh+ per Videokonferenz
18.02.2022, 10:00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz
23.02.2022, 09:30 Uhr Region Münster: Musikschule Recklinghausen

Herzliche Grüße vom gesamten Team des LVdM NRW!

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

Liesegangstraße 17
40211 Düsseldorf
Tel. 0211.25 10 09
Fax 0211.25 10 08

kontakt@lvdm-nrw.de
www.lvdm-nrw.de

*gefördert vom
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen*